

**Allgemeine Beschaffungs- und Einkaufsbedingungen
der
LASERMEX, Dipl. Ing. Richard Czapka und Joachim Glück
GbR**

**zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber
Unternehmern
(Lieferanten-AGB – Stand: München, 05.06.2018)**

einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.

VIII. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Auftraggeber wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen dem Auftraggeber nicht.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen LASERMEX GbR (im nachfolgenden Auftraggeber genannt) und dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur insoweit, als die LASERMEX GbR ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

IX. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen Mängel der Lieferungen/ Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt vier Jahre. Diese Frist gilt auch soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von neuem.
2. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt, wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

II. Lieferung und Versand

1. Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung zu den vereinbarten Terminen. Der Auftragnehmer zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an.
2. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gilt als Lieferklausel „Geliefert benannter Ort – DAP“, Sollner Str. 67c, 81479 München, gemäß INCOTERMS® 2010, und zwar auch dann, wenn die Fracht und andere Kosten zu unseren Lasten gehen. Der Vertragsgegenstand wird gegen Transportschäden nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung gegenüber und auf Rechnung des Auftragnehmers versichert.

X. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen. Der Sitz des Auftragnehmers ist München.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCITRAL/CISG).

III. Lieferfristen, Liefertermine

1. Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

IV. Beschaffungsgarantie

1. Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der Lieferung / Leistung unter der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

XI. Korruptionsbekämpfung und Handelssanktionen

1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sowohl er als auch seine verbundenen Unternehmen, Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen im Zuge der Ausführung Ihrer Pflichten im Rahmen jeglicher Transaktionen mit uns sämtliche anwendbare Gesetze zur Vermeidung von Bestechlichkeit und Korruption einhalten. Einschließlich des Verbotes illegaler Zahlungen oder der Veranlassung anderer unangemessener Vorteile gegenüber Beamten, Geschäftspartnern, Familienmitgliedern oder einer anderen engen Beziehung (aber nicht auf diese beschränkt).
2. Der Auftragnehmer erklärt und sichert zu, dass weder er noch irgendeines seiner verbundenen Unternehmen, oder seiner Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf der vom US-amerikanischen Amt für die Kontrolle von Auslandsvermögen veröffentlichten Liste der besonders bezeichneten Staatsangehörigen und gesperrten Personen erscheint, noch anderweitig den durch die Vereinigten Staaten oder das britische Außen- und Commonwealth-Ministerium ausgeführten Wirtschaftssanktionen bzw. Finanzsanktionen oder Embargos nach der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union unterliegt oder in einer der Sanktionslisten des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (wobei die Betroffenen jeweils als „gesperrte Person“ bezeichnet werden) genannt wird.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren, von uns erhaltene Produkte / Leistungen nicht direkt oder indirekt an eine „gesperrte Person“ oder an ein Land weiterzuleiten, das Ziel umfangreicher Wirtschaftssanktionen der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen ist.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns beim Schutz vor Bestechlichkeit und Korruption sowie bei der Verbesserung der Umsetzung von Handelssanktionen zu unterstützen. Er informiert uns, sobald er von einem Fall von Bestechlichkeit oder einer verbotenen Transaktion im Hinblick auf jegliche Geschäfte mit uns Kenntnis erlangt oder einer solchen vermutet.
5. Wir können jegliche Transaktionen mit sofortiger Wirkung aussetzen oder beenden, falls und wenn wir Kenntnis davon erlangen, dass der Auftragnehmer Bestimmungen zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung und Handelssanktionen verletzt.

V. Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung / Zahlung des Auftragnehmers wird innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung / Abnahme der Gesamtleistung, mit 3 % Skonto und innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung / Abnahme netto, ohne Abzüge zur Zahlung fällig.
2. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit.
3. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

VI. Aufrechnung und Abtretung

1. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.
2. Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist nur mit schriftlicher Zustimmung wirksam.

VII. Haftung

1. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.
2. Der Auftragnehmer, der nicht lediglich ein Zwischenhändler ist, hat auch ohne Verschulden für Mängel seiner Lieferungen / Leistungen einzustehen.
3. Im Falle der Mangelhaftigkeit der Lieferung / Leistung steht das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung in jedem Fall dem Auftraggeber zu. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.
4. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.
5. In dringenden Fällen ist der Auftraggeber, nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer, berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch

XII. Datenschutz

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die auf Grund der Geschäftsbeziehungen vom Auftragnehmer erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verarbeiten, insbesondere auch den Kreditversicherern die für die Kreditversicherung erforderlichen Daten zu übermitteln.

XIII. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

München, den 05. Juni 2018

LASERMEX

Dipl. Ing. Richard Czapka und Joachim Glück GbR